LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die Bezirksregierung Köln Dezernat 25

50606 Köln

per eMail:

380kv-oberzier-blatzheim@bezreg-koeln.nrw.de

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen

25.3.4-Scoping-Bl. 4236 13.01.2021 DN/ERF 24-04.19 E/1.21

Geplanter Ersatzneubau der 380 kV-Höchstspannungsleitung Oberzier-Blatzheim, Bl. 4236 Scoping

Sehr geehrte

hiermit nehme ich im Scoping für die oben genannte Leitungsplanung namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. Stellung.

Kartierung geschützter Tier-Arten

Nach dem "Vorschlag zu den Inhalten der Umweltstudie" Seite 28 oben ist – bis auf den Kiebitz – keine konkrete Kartierung der besonders und streng geschützten Arten beabsichtigt, sondern nur eine Auswertung des bereits vorhandenen und deshalb notgedrungen sehr lückigen Datenbestandes des LANUV. Dies würde auch eine Nicht-Kartierung der europarechtlich geschützten Vogelarten beinhalten.

Dagegen bestehen Bedenken. Unabhängig von der Lage der letztlich gewählten Trasse würden jedenfalls während der Bauarbeiten Brutstätten der Vogelarten so gestört werden, dass keine erfolgreiche Brut zustande kommen kann. Die Bauarbeiten sind in diesem Zusammenhang als de facto-Vernichtung der Brutstätten zu werten.

Eine solche de facto-Vernichtung diverser Brutstätten wäre nur dann nicht anzunehmen, wenn die Bauarbeiten sämtlich in das Winterhalbjahr fallen

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0 F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Datum 08.02.2021

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW







würden; das halten die Naturschutzverbände aber aufgrund der Dimension des Projektes für sehr unwahrscheinlich.

Daher sollte sich die Planfeststellungsbehörde erstens ein hinreichendes Bild von der Betroffenheit der Vogelwelt durch das Projekt machen können, was eine aktuelle Kartierung voraussetzt.

Zweitens sollten für die von den Bauarbeiten betroffenen Vogel-Individuen ausreichende CEF-Maßnahmen geplant und umgesetzt werden, damit es zu keinem Totalverlust der Bruten während der Bauphase kommt. Dabei ist es ausreichend, wenn die CEF-Maßnahmen nur während der Bauphase durchgeführt werden. Die Anzahl und Flächengröße der CEF-Maßnahmen hängt dabei von der Zahl der betroffenen Brutvorkommen ab.

Aus beiden Gründen ist es geboten, die Vogelarten vor der Planfeststellungsentscheidung konkret im Gelände zu erfassen.

Im Planungsgebiet ist nach der Erfahrung der Naturschutzverbände auch mit Vorkommen der Anhang IV-Amphibienarten Wechselkröte und Kreuzkröte zu rechnen. Da sich für diese Amphibienarten während der Bauphase ebenfalls Betroffenheiten ergeben können (insb. durch Erdarbeiten zur Ausschachtung der Mastfuß-Bereiche), sollten auch hierzu konkrete Bestands-Daten vorliegen.

Für den Trassenverlauf regen wir daher die Kartierung folgender Arten an, die über eine ASP Stufe I und gegebenenfalls eine ASP Stufe II untersucht werden müssen:

- Feldlerche
- Kiebitz
- Feldsperling
- Rebhuhn
- Wiesenpieper
- Mäusebussard
- Baumfalke
- Habicht
- Sperber
- Dorngrasmücke
- Goldammer
- Grauammer
- Bluthänfling

- Grünspecht
- Nachtigall
- Rauchschwalbe
- Schafstelze
- Turmfalke
- Schleiereule
- Steinkauz
- Pirol
- Kreuzkröte
- Wechselkröte

Kartierung sonstiger wertanzeigender Pflanzen- und Pilzarten

Im Bereich der von Eingriffen (auch nur temporäre Eingriffe wie Lagerplätze und Zuwegungen) betroffenen Flächen mit höherem ökologischem Wert sollte eine detailliertere Kartierung der Flora erfolgen, um erkennen zu können, ob besonders wertgebende Pflanzen- und Pilzarten vorkommen. Solche Vorkommen würden nämlich für eine höhere Bewertung im Rahmen der Eingriffsregelung sprechen, als sie aus der Biotoptypen-Kartierung allein erkennbar wäre.

Die Naturschutzverbände halten dies für Ackerland und intensiv genutztes Grünland nicht für nötig. Wohl aber wäre eine solche Kartierung geboten für artenreichere Feld- und Wegraine und ähnliche Vegetation sowie für alle Waldbereiche und ähnliche Biotoptypen.

Hinweise zur Eingriffsminimierung für die Detailplanung

Im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote regen die Naturschutzverbände bereits jetzt an, für die Baustellen zur Ausschachtung der Fundamente eine vorhergehende Absperrung mit Amphibien-Schutzzäunen vorzusehen. Innerhalb solcher Amphibienschutzzäune können die Erdarbeiten dann ungestört ablaufen, ohne dass mit dem Einwandern und der Tötung von Kleintieren (Amphibien, Kleinsäuger) zu rechnen ist. Dies würde sowohl artenschutzrechtliche Verbote von vorn herein vermeiden, als auch dem Gebot der Eingriffsvermeidung entsprechen.

Sonstige Vorschläge für die Planung

Wir regen weiterhin bereits jetzt an, an jedem Strommast im unteren Drittel einen Turmfalken-Nistkasten anzubringen. Dieser wäre nicht pflegeintensiv und frühere Nistkasten-Programme in der Region haben gezeigt, dass solche Nistkästen so gut wie alle angenommen werden.

Im Umfeld von Oberzier wird deutlich, dass bestehende Strommasten am Mastfuß einen Aufwuchs von standorttypischen Sträuchern und Pflanzen aufweisen. Die neuen Masten scheinen einen noch größeren Mastfußbereich aufzuweisen. Daher wäre es gut, auch diese mit standorttypischer Vegetation (z.B. Hochstauden etc.) zu bepflanzen, um den bedrohten Feldvogelarten wie beispielsweise dem Rebhuhn Schutzbereiche und Rückzugsräume zu bieten.

Als Ausgleichsmaßnahmen regen die Naturschutzverbände die Anlage von Saum-/Heckenstrukturen und Fördermaßnahmen für Feldvögel wie Ackerrandstreifen an.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen